

Vertragsnummer:

26 D 14 1007

Aktenzeichen:

G 226

Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke

Zwischen dem Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium

vertreten durch das Nds. Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) (Fachaufsicht führende Ebene)

Waterloostraße 4 (Straße) 30169 Hannover (Ort)

diese vertreten durch Staatliches Baumanagement Braunschweig (Baudurchführende Ebene)

An der Martinikirche 7, 38100 Braunschweig (Straße, Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

NN

(Straße)

(Ort)

vertreten durch

NN

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

BRS 7012 Landesaufnahmebehörde (LAB) Braunschweig

50310 D7 0034 Amtshilfe Errichtung Sicherheitszaunanlage

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 – 44 HOAI mit denen

☒ in der Liegenschaft

Boeselagerstr. 4 (Straße) 38108 Braunschweig (Ort)

☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

☒ eine bauliche Anlage (Ingenieurbauwerk) ☐ eine Baumaßnahme bestehend aus mehreren Ingenieurbauwerken (siehe Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

☒ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ modernisiert, ☐ erweitert, ☐ instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für die Landesaufnahmebehörde ¹

als Sicherheitszaunanlage ²

bestimmt.

☐ **1.3** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

☐ **1.4** Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimtmitteln finanziert.

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke

¹ siehe Nutzerkatalog (NUK) in Teil 2 der RBBau

² siehe Katalog der Bauverwaltungen (KBV) in Teil 2 der RBBau

- Anlage zu § 6 Nummer 6.4.3 – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –
und ggf.– Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig –

- ☐ Anlage zu § 1 Nummer 1.1
- ☒ Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- ☐ Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1 RBBau
- ☐ Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/2 RBBau
- ☐ Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- ☐ Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
- ☐ Anlage Projektdatenmanagementsystem "tpCDE" und ggf. ☐ Hinweise VS-NfD-Dokumente in "tpCDE"
- ☐ Aufgabenbeschreibung ☐ und geprüftes Angebot vom
- ☒ Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch von CAD Daten 7.0 sowie den Hinweis zur CAD-Datenübergabe
- X Testprotokoll zum Pilottest AVA
-
- ☒ vorläufige Honorarermittlung zur Kenntnis
- x Liste fachlich Beteiligte
-
- ☐
-

2.2

Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten

- ☒ CAD-Pflichtenheft des SBN (www.lcad.de), Version 7.0
- ☐ Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- ☐ Brandschutzleitfaden des Bundes - Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- ☐ Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- ☐ Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- ☐ Leitfaden Kunst am Bau
- ☐ ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³
- ☒ AVA-Pflichtenheft des SBN (www.lava-nds.de), Version 2024-01

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

☐ Leitfaden Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Landesbau

☐

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des/der Ingenieurbauwerke(s) mit Stand vom

☐ den geotechnischen Bericht vom

☐ den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom

☐ den Planfeststellungsbeschluss vom

2.3.1

Für das Aufstellen der

☐ Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)

☐ Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)

☒ Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

☐

sind zu Grunde zu legen:

☐ die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom

☐ die Bauanmeldung / KVM-Bau³ vom

☐ die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

☐ Für das Aufstellen der KVM-Bau³

☐ das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom

☐ das Ergebnis der Startbesprechung vom

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage.

☐ das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³

☒ die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³

☐ das Angebotsannahmedokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³

☐

☐

2.4

Die Planungsleistungen unterliegen

☐ dem Baugenehmigungsverfahren

☒ dem Zustimmungsverfahren

☐ der Kenntnissgabe

☐

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

Niedersachsen

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

☐ die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1

☐ die Bauanmeldung / KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1

☐ das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom:

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

☐ der amtliche Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des/der Ingenieurbauwerke(s) mit Stand vom

☐ in Papierform

☐ digital

☐ gemäß beigefügter Planliste

☐ der geotechnische Bericht vom

☐ die statischen Unterlagen vom

☐ Planfeststellungsbeschluss vom

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☒ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/Bauanmeldung/KVM-Bau³/Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§§ 24 und 54 BHO/LHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von 1.278.261,55 ☒ Euro brutto / ☐ Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/Bauanmeldung/KVM-Bau³/HU-Bau/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der/des Ingenieurbauwerke(s) zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Pflege- und Unterhaltungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten des Ingenieurbauwerks / der Ingenieurbauwerke bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für das/die Ingenieurbauwerk(e) anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine**5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☒ Baubeginn: voraussichtlich März 2027

☐ Beginn der Ausführung des/der Ingenieurbauwerke(s):

☐ Fertigstellungstermin: voraussichtlich Mai 2027

☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:

☐ Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:

☐

☐

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☒ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage der Bauanmeldung/KVM-Bau ³	am	Wochen, ab
☐ Vorlage der EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage:	am	Wochen, ab
☐ die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

☒ sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)

zu übergeben.

☒ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

Ausführungszeichnungen 1-fach

geprüfte Firmenrechnungen 1-fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 und sofern ausgewählt gemäß § 5.8.3 einzuhalten.

☐ 5.8.3 Verwendung des Projektdatenmanagementsystems „tpCDE“

5.8.3.1 Die Parteien vereinbaren die Nutzung des

☐ internetbasierten Projektdatenmanagementsystems (PDM) thinkproject der thinkproject Deutschland GmbH (tpCDE) für den Datenaustausch und die Projektkommunikation einschließlich Korrespondenz, Planaustausch, Protokollabstimmung- und Verteilung etc.

Details der Nutzung sind in der Anlage „Projektdatenmanagementsystem tpCDE“ geregelt.

☐ Systems Cloud for Projects (C4P) für

- ☐ Planaustausch
- ☐ Korrespondenz
- ☐ Protokollabstimmung und -verteilung
- ☐ Abgabe und Zugang von Willenserklärungen
- ☐
- ☐

sofern nicht nachstehend abweichend geregelt.

☐ Systembeschreibung gemäß Anlage

5.8.3.2 Die Systemnutzung gemäß 5.8.3.1 ist für beide Parteien einschließlich etwaiger Nachunternehmer verpflichtend, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag einschließlich seiner Bestandteile und Grundlagen Schriftform (§ 126 BGB) vorgeschrieben ist oder die Kommunikation danach zulässig mündlich erfolgt.

5.8.3.3 Soweit durch Gesetz oder diesen Vertrag einschließlich seiner Bestandteile und Grundlagen Schriftform (§ 126 BGB) vorgeschrieben ist, erfüllen die unter 5.8.3.1 genannten Systeme diese Form nicht.

- 5.8.3.4 Soweit gemäß 5.8.3.1 die Nutzung von tpCDE vereinbart ist, gilt eine Willenserklärung als einer Partei zugestanden (§ 130 BGB), wenn sie im tpCDE-Postfach einer Person eingegangen ist, die sich für diese Partei in der tpCDE für das Vertragsverhältnis registriert hat.

Ist gemäß 5.8.3.1 die Nutzung von C4P oder eines anderen Systems vereinbart,

☐ gilt Satz 1 entsprechend.

☐ gilt für den Zugang von Willenserklärungen:

- 5.8.3.5 Verstößt eine Partei trotz vorheriger Abmahnung in Textform (§ 126b BGB) erneut oder fortdauernd gegen die Nutzungspflicht gemäß 5.8.3.2, kann die andere Partei nach vorheriger erneuter Abmahnung mit Kündigungsandrohung aus wichtigem Grund kündigen. Für diese erneute Abmahnung mit Kündigungsandrohung ist Schriftform (§ 126 BGB) erforderlich.

- 5.8.3.6 Ziffer 5.8.3.5 gilt nicht, wenn die gegen die Nutzungspflicht verstoßende Partei den Verstoß nicht zu vertreten hat; die Partei ist jedoch verpflichtet, der anderen Partei unverzüglich nach Zugang der Abmahnung in Textform (§ 126b BGB) darzulegen, warum der Verstoß nicht zu vertreten sein soll.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage-

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

☐ für die Erarbeitung der EW-Bau / HU-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau / RLBau

☒ für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau / RLBau

☐ für die Erarbeitung der KVM-Bau gemäß Art.7 ABG 1975/RiABG³

☐ für die Erarbeitung der HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau / Bauanmeldung erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau / RLBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

_____ M= 1: _____
_____ M= 1: _____
_____ M= 1: _____
_____ M= 1: _____

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- ☒ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- ☒ Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

_____	M= 1:
_____	M= 1:
_____	M= 1:
_____	M= 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau / RLBau),
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,

-

-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse.

- ☒ mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen
- ☐ mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Bauüberleitung**6.4.1.** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Die Besonderen Leistungen umfassen dabei auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung.

Soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, sind im Rahmen der Bauüberleitung zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung zu vervollständigen. Andernfalls hat er den Auftraggeber über erforderliche Vervollständigungen der Ausführungsplanung zu informieren.

6.4.2 Örtliche Bauüberwachung

Die Örtliche Bauüberwachung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.4.2.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.**6.4.2.2** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.**6.4.2.3** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

- ☒ fachtechnisch und rechnerisch
- ☐ sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig – sowie ggf. das – Merkblatt Feststellungsbescheinigung Sachlich richtig – zu beachten.

6.4.2.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: 6 Kalendertage

- Teil-/Schlussrechnungen: 12 Kalendertage

6.4.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungszielen vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,

- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,

- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

☒ die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau / RLBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beige-fügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

☒ für Leistungsstufe 1 NN

☒ für Leistungsstufe 2 NN

☒ für Leistungsstufe 3 NN

☒ für Leistungsstufe 4 NN

☐ für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

9.1 ☒ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an ____ Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens ____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

☐ Telefonanschluss

☐ Möblierung

☐

☐

☐

☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro auf eigene Kosten, inklusive der erforderlichen Einrichtung.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S.2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41-44 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1

Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 42 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/Bauanmeldung/KVM-Bau³, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

☐ Für folgende vergleichbare Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absatz 2 HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet:

-

-

☒ Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI be-
tragen:

Ingenieurbauwerk(e)	mvB.
Errichtung Sicherheitszaunanlage	Berechnung nach der Bauteilelementmethode gem. AHO Heft Nr. 1

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Ingenieurbauwerk(e)	Honorarzone
Errichtung Sicherheitszaunanlage	IV

10.3 Honorarsatz

☒ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 Absatz 1 HOAI.

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 Absatz 1 HOAI, zuzüglich:

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Ingenieurbauwerke:

.....

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Ingenieurbauwerke:

.....

.....

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Ingenieurbauwerke
Leistungsstufe 1	43,65 v.H.
Leistungsstufe 2	15,00 v.H.
Leistungsstufe 3	15,45 v.H.
Leistungsstufe 4	13,85 v.H.
Leistungsstufe 5	v.H.
insgesamt	87,95 v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- ☐ Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 44 Absatz 6 HOAI wie folgt erhöht:

Ingenieurbauwerk(e)	v.H.-Satz
Errichtung Sicherheitszaunanlage	

- ☐ Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Ingenieurbauwerk(e)	v.H.-Satz
Errichtung Sicherheitszaunanlage	

- ☐ **10.6** Mehrere Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

- ☐ **10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart⁴:

Ingenieurbauwerk(e)	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.	
Errichtung Sicherheitszaunanlage	>>	%
	>>	%
	>>	%

- ☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Eingangstafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

.....

- ☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Tafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

.....

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistung	Vergütung		
Leistungsstufe 1	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 2	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 3	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 4	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 5	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.

⁴ Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung des folgenden Stundensatzes:

Qualifikations- und aufgabenunabhängiger Stundensatz

_____ Euro/Stunde

Die Kosten für kaufmännische Mitarbeiter, Sekretariat, etc. sind als Gemeinkosten in dem Stundensatz enthalten und werden nicht zusätzlich vergütet.

Der Stundensatz gilt bis zu dem in § 5.4.1 genannten Fertigstellungstermin. Nachverhandlungen über die Höhe des Stundensatzes werden innerhalb dieser Frist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) werden nach Abschluss der Leistungsstufe 1 gem. der Elementenmethode, Heft 1, der AHO Fachkommission vom AN ermittelt u. vom AG freigegeben. Die Anpassung des voraussichtlichen Honorars erfolgt im Zuge der Weiterbeauftragung.

§ 11**Nebenkosten****11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

☒ insgesamt pauschal mit _____ v.H. / ☐ nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.

☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von _____ Euro netto / ☐ nach Leistungsstufen erstattet.

☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit _____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / ☐ nach Leistungsstufen erstattet.

☐☐

☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐ nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag auf die Einreichung der Unterlagen richtet sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 Nummer 16.1 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	1.500.000,00	Euro
Für sonstige Schäden	500.000,00	Euro

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- ☒ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).
- ☐ **14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- 14.3** Wird in diesem Vertrag im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276: 2018-12) zugrunde zu legen. Für die Honorarberechnung sind die anrechenbaren Kosten weiterhin nach der in § 4 HOAI 2013/2021 benannten Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) zu ermitteln.

- 14.4** Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich alle (IT-)Sicherheitsvorfälle oder dahingehende Verdachtsfälle gegenüber dem Auftraggeber (SBN) unverzüglich zu melden.

Weiterhin gilt, dass der Auftragnehmer die Vorgaben des Geheimschutzes und der Sicherheitsstufen der Dokumente bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen zwingend zu beachten hat (u.a. FB 247, VS-NfD-Merkblatt).

- ☒ **14.5** Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und/oder die während des laufenden Vertragsverhältnisses ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

Dem Auftragnehmer ist weiter bekannt, dass ein solcher Interessenkonflikt stets zu vermuten ist, wenn die in Satz 1 genannten Personen

1. Bieter oder Bewerber sind,
2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter treten,
3. beschäftigt oder tätig sind,
 - a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs, oder
 - b) für ein eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat.

Dem Auftragnehmer ist außerdem bekannt, dass die Vermutung eines Interessenkonflikts auch für Personen gilt, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis Nr. 3 erfüllen. Angehörige sind Verlobte, Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend, wenn eine zuvor beschriebene Verbindung besteht. Der Auftraggeber entscheidet dann darüber, ob davon auszugehen ist, dass für die betroffene Person ein Interessenkonflikt nach Satz 1 besteht. In diesem Fall darf diese Person keine Entscheidungen treffen bzw. nicht an Entscheidungen beteiligt sein.

Der Auftragnehmer kann keine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, wenn eine bestimmte Person aufgrund eines Interessenkonfliktes in seiner Tätigkeit eingeschränkt ist.

14.6 Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen (SBN) nur gemäß den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts verarbeitet. Die Hinweise zum Datenschutz sind auf der Homepage des SBN unter [Datenschutzerklärung | Nds. Landesamt für Bau und Liegenschaften \(niedersachsen.de\)](https://www.sbn-niedersachsen.de/Datenschutzerklaerung) zu finden.

☐ **14.7**

Auftraggeber

-Text auswählen-

Braunschweig (Ort), _____ (Datum)

Im Auftrag

Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem.
§ 126b BGB

Auftragnehmer

NN

_____ (Ort), _____ (Datum)

Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem.
§ 126b BGB

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	2
§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	3
§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	4
§ 4 Herausgabeanspruch des Auftraggebers	4
§ 5 Urheberrecht	5
§ 6 Öffentlichkeitsarbeit	6
§ 7 Behandlung von Unterlagen	6
§ 8 Leistungsverzögerungen	7
§ 9 Abnahme	7
§ 10 Vergütung	8
§ 11 Abrechnung	9
§ 12 Zahlungen	9
§ 13 Kündigung durch den Auftraggeber	10
§ 14 Kündigung durch den Auftragnehmer	11
§ 15 Haftung und Verjährung	11
§ 16 Haftpflichtversicherung	12
§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand	12
§ 18 Arbeitsgemeinschaft	12
§ 19 Anwendbares Recht, Form, Sprache	13

§ 1**Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

- 1.1** Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2** Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; insbesondere:
- die Bundeshaushaltsordnung (BHO) / *Landeshaushaltsordnung Nds. (LHO)* und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BHO/LHO), insbesondere die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58, 59 und 70 BHO/LHO,
 - die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau),
 - *die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Niedersachsen (RLBau)*
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
 - das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB).
- 1.3** Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. §254 BGB bleibt unberührt.
- 1.4** Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Vermögensbetreuungspflichten, die mit übertragen sind hat er ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.5** Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Ein Interessenskonflikt besteht immer dann, wenn der Auftragnehmer am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.
- 1.6** Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Vertrag explizit benannte Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Arbeiten nicht eingerichtet. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern.
- 1.6.1** Die für die Erbringung der Leistungen Benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. / Dipl.-Ing. FH bzw. Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder Fachhochschulen mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte Personen vertreten lassen.
- Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

- 1.6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem Auftraggeber das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder eine vertragsgemäße Objektüberwachung gewährleisten.
- 1.6.3 Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen und ist dies vom Nachunternehmer und/oder vom Auftragnehmer zu vertreten, so kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragen muss. Auch für diesen ist die Zustimmung des Auftraggebers nach § 1 Nr. 1.6 erforderlich.
- 1.6.4 Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber weisungsbefugt.
- 2.2 Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu realisieren.
- 2.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.6 Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.

- 2.7** Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.8** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sofern der Auftragnehmer nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den Auftraggeber.
- 2.9** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch nach Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens schriftliche Stellungnahmen sowie schriftliche Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörden abzugeben. Eine zusätzliche, aufwandsbezogene Vergütung für die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen kann der Auftragnehmer nach den vereinbarten Stundensätzen verlangen, soweit solche Anfragen später als ein Jahr nach Abnahme seiner Leistungen bei dem Auftragnehmer eingehen. Wurde der Auftragnehmer einheitlich oder nach Abruf mit mehreren Leistungsstufen beauftragt, so steht ihm die Vergütung nach Satz 2 nur zu, wenn die Anfrage später als ein Jahr nach der Abnahme der letzten Leistungsstufe, mit der der Auftragnehmer beauftragt war, bei ihm eingeht.
- 2.10** Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1** Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.
- Der Auftragnehmer ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.
- 3.2** Über Nummer 3.1 hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1** Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten, auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des Auftraggebers, die dieser nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen,

- 4.2** Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.
- 4.3** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5

Urheberrecht

- 5.1** Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4.
- Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
- 5.1.1** Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- 5.1.2** Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil des Unterlagen und Daten bzw. des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.
- Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten, anhören und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
- 5.1.3** Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Gebäudes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Nummer 5.1.2. Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.
- 5.1.4** Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

- 5.2** Liegen die Voraussetzungen von Nummer 5.1 Abs. 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; § 2 Nummer 2.5 bleibt davon unberührt.

- 5.3** Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.

- 6.2** Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.

Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

§ 7 Behandlung von Unterlagen

- 7.1** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten unter Beachtung der geltenden technischen Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig und in sachgerechter Paketierung dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RBBau/RLBau und dem VHB entsprechen.

- 7.2** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

- 7.3** Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“. Bei elektronisch übermittelten Unterlagen ist der Verfasser in Textform zu benennen.

Der Auftragnehmer hat seine Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnissgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

§ 8 **Leistungsverzögerungen**

- 8.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.
- 8.2** Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.
- 8.3** Können Vertragsfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.
- 8.4** Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.
- Behinderungen hat er unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.
- Behinderungen im Sinne des Abs. 1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des Auftragnehmers bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des Auftragnehmers nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 **Abnahme**

- 9.1** Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Die Abnahmepflicht gilt entsprechend nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe, soweit der Auftragnehmer berechtigt von seinem Kündigungsrecht nach § 14 Nummer 14.1 Gebrauch gemacht hat.
- Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:

- Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.
- Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

- 9.2** Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10 Vergütung

- 10.1** Alle Vergütungsregelungen infolge geänderter Leistungen sind vor Beginn der Änderungsleistungen in Textform zu vereinbaren.

- 10.2** Treten während der Bauausführung Ablaufstörungen ein, die nicht dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, führen diese grundsätzlich nicht zu einer Anpassung der Vergütung, es sei denn, die Voraussetzungen des § 313 BGB sind erfüllt. Bei einer durch derartige Umstände bedingten Verlängerung des Zeitraums der Objektüberwachung legen die Vertragsparteien die Zumutbarkeitsschwelle bei 20 % der vertraglich vorgesehenen Zeitdauer der Objektüberwachung fest, so dass der Auftragnehmer für darüberhinausgehende Ausführungszeitverlängerungen eine zusätzliche Vergütung für Leistungen der Objektüberwachung geltend machen kann. Derartige Ansprüche sind auf den vom Auftragnehmer im Einzelfall konkret nachzuweisenden Mehraufwand beschränkt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

- 10.3** Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.

- 10.3.1** Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.

Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

- 10.3.2** Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.

- 10.4** Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

§ 11 Abrechnung

11.1 Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).

Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

11.2 Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

Reicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 12 Zahlungen

12.1 Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist ein Zahlungsplan zu vereinbaren, der an die zu erbringenden Leistungen anknüpft. Ist ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart, erfolgen Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a Abs.1 BGB. Zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Ansprüche bei Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger, behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen. Die Bankbürgschaft ist als selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Ausschluss der Hinterlegung und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage, zudem ohne Befristung, auszustellen. Einbehalte bzw. Sicherheiten nach Satz 1 und 2 für Leistungen des Auftragnehmers aus den Leistungsstufen 1-4 sind spätestens nach erfolgter Teilabnahme dieser Leistungen nach § 9 Nummer 9.1 Abs. 2, 1. oder 2. Variante, auszuzahlen bzw. zurückzugeben, soweit der Auftraggeber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen geltend gemacht hat.

- 12.2** Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 12.3** Der Auftraggeber behält sich vor, insbesondere mit zuvor an den Auftraggeber abgetretenen vertraglichen und steuerlichen Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sowie vertraglichen Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebs bzw. des Landessondervermögens des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 13

Kündigung durch den Auftraggeber

- 13.1** Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- 13.2** Die Kündigung durch den Auftraggeber und ihre Folgen richten sich nach den §§ 648, 648a BGB.
- 13.3** Der Auftraggeber kann auch dann aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines anderen vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt. Weiterhin kann der Auftraggeber kündigen, wenn ein solches Insolvenzverfahren von anderen Gläubigern beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- 13.4** Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden, § 648a Absatz 2 BGB. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistungen handelt.
- Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.
- Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.
- 13.5** Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

- 13.6** Bei einer Kündigung nach Nummern 13.3 oder 13.4 soll der Auftraggeber – unbeschadet seines Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.
- 13.7** Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- 13.8** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.
- 13.9** Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 14 Kündigung durch den Auftragnehmer

- 14.1** Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß Satz 2 kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abruft. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Wenn der Auftraggeber mehrere Stufen nach diesem Vertrag abruft, dürfen die hierfür kumuliert in Anspruch genommenen Abruffristen die Interessen des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigen; insbesondere darf die Gesamtdauer der vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Abruffristen 18 Monate nicht überschreiten. Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 14.2** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4,5,6,13,15,16 und 18 AVB bleiben unberührt.

§ 15 Haftung und Verjährung

- 15.1** Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2** Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach § 634a BGB und beginnen mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß § 9.

§ 16

Haftpflichtversicherung

- 16.1** Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 16.2** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 16.3** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 17.1** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 17.2** Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Soweit die Fachaufsicht führende Stelle nicht im Vertrag bezeichnet ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Stelle übermitteln.
- 17.3** Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.

§ 18

Arbeitsgemeinschaft

- 18.1** Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
- Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 18.2** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 18.3** Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Falle der Auflösung

der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem Auftraggeber ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.

§ 19
Anwendbares Recht, Form, Sprache

- 19.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- 19.3** Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

Leistungsstufe 1		
Entwurfsunterlage-Bau / Haushaltsunterlage-Bau / Bauunterlage		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
☒ a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages,	1,00
☒ b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,20
☐ c)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,50
☒ d) ²	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
☒ e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,00
☒ f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RBBau / RLBau	2,50
☐ g)	Vorabstimmen mit Behörden und Abstimmen mit den anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,50
☐ h) ²	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
☒ i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
☐ j)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau / RLBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
☒ k)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI) ³	14,40

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
☐ a)	Erarbeiten des Entwurfs nach Abschnitt F 2 RBBau / RLBau auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	18,85
☒ b)	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RBBau / RLBau mit Anlagen 1 und 2 sowie unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,00
☒ c)	fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,25
☐ d) ²	Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	0,50
☒ e) ²	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50
☒ f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
☒ g)	Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12, mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau / RLBau einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt.	1,50
☒ h)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	0,25
☒ i)	Bauzeiten- und Kostenplan,	0,25
☒ j)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; als Beitrag zur Entwurfsunterlage-Bau/Bauunterlage/HU-Bau gemäß Abschnitt F2 RBBau / RLBau und Übergeben in vierfacher Ausfertigung	0,40
	Summe (maximal 25,00 v.H. RBBau / HOAI) ⁴	24,50

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Ingenieur- bauwerke
		v.H.-Satz
☒ a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,50
☐ b) ²	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
☒ c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
☒ d)	Abstimmen mit Behörden	0,25
☒ e) ²	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	0,50
☒ f) ²	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,25
	Summe (maximal 5,00 v.H. RBBau / HOAI) ⁵	4,75

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 2		
Ausführungsplanung		
	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	Ingenieur- bauwerke
		v.H.-Satz
☒ a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	6,50
☒ b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00
☒ c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	1,00
☒ d)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,50
	Summe (maximal 15,00 v.H. RBBau / HOAI) ⁶	15,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 3		
Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
☒ a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,75
☒ b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuchs für die Bauaufgaben des Bundes (VHB) und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen	5,50
☒ c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,75
☒ d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
☒ e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,25
☒ f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,25
g) ⁷	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	
	Summe (maximal 12,75 v.H. RBBau, 13,00 v.H. HOAI)	12,75

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
a) ⁷	Einholen von Angeboten	
☒ b) ⁸	Prüfen und Werten der Angebote	1,25
☒ c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,40
☒ d) ⁹	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
☒ e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50
f) ⁷	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	
☒ g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,25
☒ h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,15
	Summe (maximal 2,70 v.H. RBBau, 4,00 v.H. HOAI)	2,70

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 4		
Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation		
	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
☒ a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	8,25
☒ b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm). Dieser ist ggf. nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern.	0,75
☒ c)	Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	0,25
☒ d)	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,25
☒ e) ¹⁰	Organisieren der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen und Teilnahme daran, unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00
☒ f)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,50
☒ g) ¹¹	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,30
☒ h) ¹²	Übergabe des Objekts	0,30
☐ i) ¹³	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,25
☒ j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,25
	Summe (maximal 14,10 v.H. RBBau, 15,00 v.H. HOAI)	13,85

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
☒ 1.	Örtliche Bauüberwachung: ☒ Plausibilitätsprüfung der Absteckung ☒ Überwachen der Ausführung der Bauleistungen – Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) – Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers, – Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen – Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen – Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel – Dokumentation des Bauablaufs ☒ Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße ☒ Mitwirken bei behördlichen Abnahmen ☒ Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen ☒ Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme ☒ Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage ☒ Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	2,7 v.H.
☒ 2.	Prüfen von Nachträgen	Vergütung bei der ÖBÜ (nr.1) mit abgegolten
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 5		
Objektbetreuung		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
☐ a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,80
☐ b)	Objektbegehung zur Mangelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,10
☐ c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. RBBau / HOAI)	1,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
☐ 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte.

² Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

³ -Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, wird die Leistungsphase 2 mit 10,00 v.H. Prozent bewertet (§ 43 Absatz 2 HOAI)

-Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 2,00 v.H. erhöht werden.

⁴ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 20,00 v.H. erhöht werden.

⁵ Gem. § 43 Absatz 3 Nummer 1 HOAI kann die LPH 4 mit 5,00 bis 8,00 v.H. bewertet werden, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

⁶ Gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 2 HOAI kann die LPH 5 mit 15,00 bis 35,00 v.H. bewertet werden, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.

⁷ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁸ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,25 v.H.).

⁹ Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H.).

¹⁰ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).

¹¹ Abzug von 0,20 v.H., da Antragstellung durch AG erfolgt (0,50 v.H.).

¹² Abzug von 0,20 v.H., da Übergabe federführend durch AG erfolgt (0,50 v.H.).

¹³ Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

Merkblatt Feststellungsbescheinigungen – Fachtechnisch Richtig –

Das Merkblatt soll ein Beitrag zur Erläuterung der Feststellungsbescheinigungen sein. Es erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es fasst die wichtigsten Regelungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften für den Bundesbau zusammen. Für tiefergehende Studien wird auf die unten angeführten Vorschriften verwiesen.

Grundlage für die Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen und deren Bescheinigung sind die beim Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 34 BHO mit VV Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung mit Anlage zu Nr. 9.2 der VV i.V.m. VerfiB-MV/TV-HKR).

Hinweise für Feststellungsvermerke ergeben sich auch aus Abschnitt B der RBBau.

Die Prüf- und Feststellungsvermerke sowie die Unterschrift sind in blauer Farbe vorzunehmen.

1. Fachtechnische Richtigkeit auf zahlungsbegründenden Unterlagen

1.1 Inhalt der Bescheinigung: Fachtechnisch Richtig

Die Teilbescheinigung wird aufgrund des abgeschlossenen Vertrages vom Auftragnehmer oder dessen benannten Mitarbeiters in den Rechnungen und den diesen begründenden Unterlagen, abgegeben. Die Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit ist eine Teilbescheinigung im haushaltsrechtlichen Sinne und entlastet den „sachlich richtig“ zeichnenden Auftraggeber.

Nach den o.a. Vorschriften übernehmen die/der Feststellende der fachtechnischen Richtigkeit mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "fachtechnisch richtig" bzw. "fachtechnisch und rechnerisch richtig") die Verantwortung

- 1.1.1 für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dgl.
- 1.1.2 für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind,
- 1.1.3 dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist
- 1.1.4 dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war,
- 1.1.5 für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, wie z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Stundenlohnarbeiten,
- 1.1.6 dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder dem Auftrag sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h., dass Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
- 1.1.7 dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind,

- 1.1.8** dass Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen vollständig und richtig berücksichtigt wurden,
- 1.1.9** dass die erbrachten Teil-/ Leistungen mit den ermittelten Mengenansätzen des Auftrages übereinstimmen, keine Mehrmassen oder Mehrforderungen bekannt sind und bei erheblichen Abweichungen vom Auftrag zur Abrechnung frühzeitig eine Begründung vorliegt und
- 1.1.10** bei Instandsetzung oder Ersatz eine Ersatzpflicht eines Dritten berücksichtigt worden ist oder nicht in Frage kam.

Es müssen somit alle die fachtechnische Beurteilung umfassenden Gesichtspunkte erfüllt sein.

2. Rechnerische Richtigkeit

2.1 Inhalt der Bescheinigung: Rechnerisch Richtig

Die Feststellerin/der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "rechnerisch richtig") die Verantwortung dafür, dass alle auf eine Berechnung beruhenden Angaben in der Kassen- oder Zahlungsanordnung und den sie begründenden Unterlagen richtig sind. Sie beschränkt sich nicht nur auf die Nachrechnung der Rechnungsbelege; sie erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

Sind an der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit noch andere Beschäftigte beteiligt, so muss aus der Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.

Sind Endbeträge geändert worden, so lautet der Vermerk "rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent."

Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben.

Absetzungen von Rabatt und Skontobeträgen gelten nicht als Änderungen.

3. Zusammenfassung der Feststellungsvermerke

3.1 für die fachtechnische Feststellung

"Fachtechnisch richtig"

3.2 für die fachtechnische und rechnerische Feststellung

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig"

bei geänderten Endbeträgen

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent"

3.3 für die rechnerische Feststellung

"Rechnerisch richtig"

bei geänderten Endbeträgen

„Rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent"

Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung
nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.März 1974 (BGBl. S. 547) zuletzt geändert durch
das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl.I.S.1942)

Baumaßnahme: Landesaufnahmebehörde (LAB) Braunschweig, Amtshilfe Errichtung Sicherheitszaunanlage
zum Vertrag 26 D 14 1007
Leistung Objektplanung Ingenieurbauwerke
vom _____
Folgender Person/en _____

Unternehmen

ist heute von der/ vom Unterzeichnenden auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen hingewiesen worden.

Ihm wurde der Inhalt der nachfolgend aufgeführten und als Anlage beigefügten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches eröffnet:

- | | |
|---|--|
| - § 133 Verwahrungsbruch | - § 333 Vorteilsgewährung |
| - § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes | - § 334 Bestechung |
| - § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen | - § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung |
| - § 204 Verwertung fremder Geheimnisse | - § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht |
| - § 331 Vorteilsannahme | |
| - § 332 Bestechlichkeit | - § 358 Nebenfolgen |

Ort, Datum

- Staatl. Baumanagement Braunschweig -
Dienststelle

(Unterschrift des Verpflichteten)

(Unterschrift der Verpflichtenden)

Anlage: Auszug aus den maßgebenden Gesetzesbestimmungen

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz
- Auszug aus den maßgebenden Gesetzesbestimmungen -

1. Auszug aus dem Verpflichtungsgesetz (Art. 42 des Einführungsgesetzes zum StGB vom 02.03.1974 i. d. Fassung des Änderungsgesetzes v. 15.08.1974 - BGBl. S. 1942)

§ 1

- (1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,
 1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
 2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
 3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.
- (2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.
- (3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.
- (4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde.
 2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

2. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) i. d. Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322)

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
2. Amtsträger:
wer nach deutschem Recht
 - a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
wer, ohne Amtsträger zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.

§ 133 Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwaltung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

Anhang 16

- BMVBW 2005 -

- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

Anhang 16

- BMVBW 2005 -

- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 - 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 - 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Anhang 16

- BMVBW 2005 -

- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung
1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
 2. künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,
- wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser
1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehmen, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
- anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,
- an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Anhang 16

- BMVBW 2005 -

- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt,
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Platzhalter für bestandenes

AVA-Test-Protokoll

Platzhalter für bestandenes

CAD-Test-Protokoll



Wichtiger Hinweis zur Protokollierung der CAD-Datenübergabe (Version [7.0](#))



https://www.nlbl.niedersachsen.de/aufgaben/leitstelle_cad/cadpflichtenheft/cad-pflichtenheft-157272.html

Die Voraussetzung für das Einreichen einer prüffähigen Honorar-Rechnung am Ende von relevanten Leistungsphasen ist die Vorlage des vom Auftraggeber unterschriebenen „Protokolls CAD-Datenübergabe“. Das dementsprechende Datenübergabeformular „Anlage 5 zum CAD-Pflichtenheft“ kann als Dokument unter dem o. g. [Info-Link](#) heruntergeladen werden und ist dann der jeweiligen Honorar-Rechnung beizufügen.

Vereinbarter Verfahrensablauf zur CAD-Datenübergabe:

Das Datenübergabeformular „Anlage 5“ (als „Word“-Arbeitsdatei) ist vom Auftragnehmer am Ende **jeder relevanten Leistungsphase**, die beauftragt wurde („Meilenstein“) dem Daten-Austauschvorgang beizufügen, damit dokumentiert ist, welche digitalen Pläne/Zeichnungen incl. Planliste von wem und in welcher Form übergeben wurden.

Der Zeitpunkt eines „**Meilensteins**“ für die Übergabe von digitalen Daten (Betreffender Planstand abhängig vom Beauftragungs-Umfang) ist für das Projekt wie folgt definiert:

- Beendigung der Vorplanung
- Beendigung der Entwurfsplanung
- Beendigung der Genehmigungsplanung (sofern beauftragt und Daten zu übergeben sind)
- Beendigung der Ausführungsplanung
- Fortschreiben der Ausführungsplanung

Die Voraussetzung für das Einreichen der prüffähigen Honorar-Rechnung jeweils nach der Beendigung der relevanten Leistungsphase („Meilenstein“) ist die rechtzeitige, **unaufgeforderte** Vorabübergabe der digitalen Daten an den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer erhält das Protokoll zur CAD-Datenübergabe nach der Prüfung mit einem Prüfvermerk zurück. Bei erfolgreicher Prüfung ist dieses der Honorarrechnung in Kopie beizufügen und gilt als Freigabe zur Rechnungsstellung.

Zusätzlich sind dem Projektleiter/Projektmitarbeiter die vereinbarten Planunterlagen in Papierform zum vereinbarten Zeitpunkt in der vereinbarten Anzahl zu übergeben.

Die **CAD-Dateien** für das beauftragte Projekt sind bitte an die unten aufgeführte **E-Mail-Adresse entsprechend dem Fachbereich** zu senden:

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

CAD-Datenaustausch:

FB Hochbau:	Frau Siebart	0531/1211-303	angelika.siebart@sb-bs.niedersachsen.de
FB Hochbau:	Frau Juchert	0531/1211-304	mandy.juchert@sb-bs.niedersachsen.de
FB Ingenieurbau:	Herr Geier	0531/1211-321	tobias.geier@sb-bs.niedersachsen.de
FB Ingenieurbau:	Frau Lübbers-Paal	0531/1211-332	anja.luebbers-paal@sb-bs.niedersachsen.de
FB Betriebstechnik:	Frau Kautz	0531/1211-262	anke.kautz@sb-bs.niedersachsen.de
FB Betriebstechnik:	Frau Schulz	0531/1211-259	bianca.schulz@sb-bs.niedersachsen.de

Vertragswesen:

Geschäftsstelle	Frau Siebold	0531/1211-144	dominique.siebold@sb-bs.niedersachsen.de
-----------------	--------------	---------------	--

Maßnahme	50310 D7 0034 Landesaufnahmebehörde (LAB) Braunschweig Amtshilfe Errichtung Sicherheitszaunanlage
Auftragnehmer	Name des FbT: Ingenieur-/Architekturbüro Ort

Kostenzusammenstellung

Vertrag	Ingenieurbauwerke	
nach §	41 ff HOAI 2021	
auf der Grundlage der	Kostenschätzung	vom Juni 2025
		brutto
500	Aussenanlagen	1.278.261,55 €

Honorarberechnung über Leistungen bei Ingenieurbauwerken

Seite 1 von 1

Vertrag-Nr.: _____

Maßnahme: 50310 D7 0034 Amtshilfe Errichtung Sicherheitszaunanlage Landesaufnahmebehörde(LAB) BS

Ingenieurbauwerk: Amtshilfe Errichtung Sicherheitszaunanlage Kurzbezeichnung: Zaunanl.

Auftragnehmer(in): NN

Bearbeiter(in) beim AN: NN Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____

Projektbegleiter(in) AG: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____

Vertragssachb.(in) AG: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____

Berechnung für: voraussichtlichen Auftragswert Bauüberwachung beauftragt: Ja

Honorarzone: 4 Zuschlag zum Basis Honorarsatz: _____ v.H. Umbau-/Modern. Zuschlag 0,00 v.H. Zu-/Abschlag: _____ v.H. auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Kostenermittlungsart:	Kostenschätzung	Kostenberechnung
Eingabe der Beträge erfolgt:	brutto USt. 19,00 v.H.	brutto USt. 19,00 v.H.
<u>anrechenbare Kosten</u>	Kosten	Kosten
Baukonstruktion:	1.278.261,55 €	1.278.261,55 €
mitzuverarb. Bausubstanz:		
zusätzliche Kosten:		
Technische Anlagen:		
anrechenbare Kosten:	1.278.261,55 €	1.278.261,55 €
abzüglich Umsatzsteuer:	204.092,18 €	204.092,18 €
anrechenbare Kosten netto:	1.074.169,37 €	1.074.169,37 €

anrechenbare Kosten nach **Kostenberechnung**: 1.074.169,37 € hiervon werden berücksichtigt: 1.074.169,37 € = 100,00 v.H.

Leistungen	HOAI Ausg.	100 % Honorar incl. Zuschläge	v.H.-Satz		Nettohonorar	Nebenkosten		frei v.H.	USt.	Bruttohonorar
			vereinb.	fertig		v.H.	Betrag / pauschal			
Vorplanung	2021	98.326,89 €	14,40	14,40	14.159,07 €	3,00	424,77 €	100,00	19,00	17.354,77 €
Entwurfsplanung	2021	98.326,89 €	24,50	24,50	24.090,09 €	3,00	722,70 €	100,00	19,00	29.527,22 €
Genehmigungsplanung	2021	98.326,89 €	4,75	4,75	4.670,53 €	3,00	140,12 €	100,00	19,00	5.724,67 €
Ausführungsplanung	2021	98.326,89 €	15,00			3,00		100,00	19,00	
Vorbereiten der Vergabe	2021	98.326,89 €	12,75			3,00		100,00	19,00	
Mitwirken bei der Vergabe	2021	98.326,89 €	2,70			3,00		100,00	19,00	
Bauüberwachung	2021	1.074.169,37 €	2,70			3,00		100,00	19,00	
Bauoberleitung	2021	98.326,89 €	13,85			3,00		100,00	19,00	

Summen (Honorar nach Bewertungssatz): 87,95 43,65 42.919,69 € 1.287,59 € 52.606,66 €

Leistungen (Pauschalhonorar)	vereinbarte Nettopauschale	fertig v.H.	Nettohonorar	Nebenkosten		frei v.H.	USt.	Bruttohonorar
				v.H.	Betrag / pauschal			
Summen (Pauschalhonorar):								

Summen (Honorar nach Bewertungssatz + Pauschalhonorar): 42.919,69 € 1.287,59 € 52.606,66 €

Vertragsnummer:

50310 D7 0034 Landesaufnahmebehörde(LAB) BS, Amtshilfe Errichtung einer Sicherheitszaunanlage

Aktenzeichen:

Liste der fachlich Beteiligten

Für die Erbringung folgender Leistungen sind vorgesehen bzw. bereits beauftragt:

Leistung	Auftragnehmer
☐ Projektsteuerung (siehe § 7 Nr. 7.2 des Vertrages)	
☐ Objektplanung – Gebäude und Innenräume	
☒ Objektplanung – Ingenieurbauwerke	N.N.
☐ Objektplanung – Verkehrsanlagen	
☐ Objektplanung – Freianlagen	
☐ Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordination	
☐ Tragwerksplanung	
☐ Prüfung der Tragwerksplanung	
☐ Technische Ausrüstung:	
☐ Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	
☐ Wärmeversorgungsanlagen	
☐ Lufttechnische Anlagen	
☐ Starkstromanlagen	
☐ Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen	
☐ Förderanlagen	
☐ Nutzungstechnische Anlagen, einschl. maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken	
☐ Gebäudeautomation	
☐	
☐ Thermische Bauphysik	
☐ Bau- und Raumakustik	
☐ Vermessung	
☐ Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung	
☐ Fachgutachter für Brandschutz	
☐ Denkmalpflegegutachten	
☐ Schadstoffkataster für das Objekt	
☐ Schadstoffkataster für das Grundstück	
☐ Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen	
☐ Lichtplanung	
☐ Fassadenplanung	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	